



Hinweise für Dekorationen in Räumen

Betrifft: ■ Brandschutznorm Art.: 55, 128
■ Richtlinie:

1 Geltungsbereich

Diese Brandschutzrichtlinie regelt die Anforderungen an Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr, z.B. Verkaufsgeschäfte, Räume mit grosser Personenbelegung wie Ausstellungshallen, Restaurants, Säle. Sie entspricht materiell den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

2 Allgemeines

Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.

Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.

Sicherheitsleuchten dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

Dekorationen dürfen Ausgänge weder verdecken noch verschliessen.

In Fluchtwegen (z.B. Korridore, Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handalarmtasten, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.

Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.



3 Anforderungen an Dekorationsmaterialien

Leichtbrennbare Dekorationsmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Ebenso sind Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen nicht zulässig.

Papier für Dekorationen (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) ist durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas) so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist. Wandverkleidungen aus Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.

Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig. Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist.

Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) dürfen nicht leichtbrennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.

Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nichtbrennbaren Gas oder Gasgemisch (z.B. Helium, Helium-Stickstoff, Luft) gefüllt sind.

4 Inkrafttreten

Diese Brandschutzrichtlinie tritt auf den 1. November 1994 in Kraft. Die Verfügung "Dekoration von Räumen" vom 13. Dezember 1977/ rev. 1. März 1982 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.